



# GEMEINDE PRATTELN

## ENTWURF

### **Verordnung über die frühe Sprachförderung**

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                              |                                           |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| § 1 | Zweck.....                                                                                   | 1                                         |
| § 2 | Massgebendes Ergebnis der Sprachstanderhebung .....                                          | 1                                         |
| § 3 | Anmeldung zur Einlösung von Gutscheinen.....                                                 | 1                                         |
| § 4 | Vergütung an die Träger .....                                                                | 2                                         |
| § 5 | Besondere Bestimmungen bei Anspruch aus Leistungen der Sozialhilfe oder auf FeB-Leistungen . | 3                                         |
| § 6 | Anerkennung von Angeboten.....                                                               | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |
| § 7 | Inkrafttreten .....                                                                          | 3                                         |

# Verordnung über die frühe Sprachförderung

Entwurf für den GR

---

Der Gemeinderat Pratteln beschliesst gestützt auf § 11 des Reglements über die frühe Sprachförderung:

## **§ 1           Zweck**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen zum Bezug von Sprachfördergutscheinen, die Verfahren hinsichtlich der Sprachfördergutscheine und deren Gegenwert sowie die Anerkennung von Angeboten inklusive derer qualitativen Anforderungen.

## **§ 2           Massgebendes Ergebnis der Sprachstandserhebung**

Der Sprachstand von Kindern im Jahr vor dem Kindergarten wird vom Kanton erhoben.

## **§ 3           Gegenwert der Sprachfördergutscheine**

Der Gegenwert der Gutscheine für 5 bis 6 Stunden im Sprachförderangebot pro Woche richtet sich nach dem Tarif des Trägers, beträgt jedoch max. CHF 10.50 pro Stunde.

## **§ 4           Zuteilung von Gutscheinen**

<sup>1</sup>Die Abteilung Bildung, Freizeit und Kultur stellt, gestützt auf das Ergebnis der Sprachstandserhebung des Kantons, den Sprachförderbedarf für jedes Kind fest und verfügt den Anspruch auf Sprachförderung.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte von Kindern, welche zum Zeitpunkt der Sprachstandserhebung nicht in Pratteln angemeldet waren, können die Zuteilung von Sprachfördergutscheinen beantragen, sofern sie den Förderbedarf gemäss Sprachstandserhebung oder gemäss schriftlicher Bedarfsbestätigung durch eine Fachperson nachweisen können.

<sup>3</sup> Für Kinder, deren sprachlicher Entwicklungsrückstand in der Sprachstandserhebung nicht erfasst wurde, können Fachpersonen einen schriftlichen Antrag auf Sprachförderung an den Fachbereich Kindheit und Familie stellen (ausgenommen sind Mitarbeitende von akkreditierten Angebotsträgern der Frühen Sprachförderung).

## **§ 5           Gültigkeit der Sprachfördergutscheine**

<sup>1</sup> Gutscheine können ausschliesslich bei Trägern eingelöst werden, welche von der Gemeinde anerkannt sind.

<sup>2</sup> Die Gutscheine können ausschliesslich im Schuljahr vor dem Kindertarteneintritt für die in Reglement und Verordnung vorgesehene Gegenleistung eingelöst werden.

<sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde Pratteln verfällt der Gutschein.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

<sup>5</sup> Es gelten die Kündigungsmodalitäten der Träger. Besuchen die Kinder das Angebot nicht bis zum Vertragsende, werden diese nicht genutzten Förderstunden den Eltern in Rechnung gestellt.

## **§ 6                    Anmeldung zur Einlösung von Sprachfördergutscheinen**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte können die Gutscheine mit der Anmeldung ihrer Kinder bei einem anerkannten Angebot einlösen.

<sup>2</sup> Mit der Einlösung des Gutscheins kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Träger zustande.

<sup>3</sup> Die Einlösung des Gutscheins und des damit verbundenen Vertragsabschlusses erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Trägers.

<sup>4</sup> Ab Anmeldung wird der Gegenwert des Gutscheines gemäss dieser Verordnung an die Teilnahmegebühren angerechnet.

<sup>5</sup> Die Gutscheine können grundsätzlich nicht rückwirkend angerechnet werden für Kosten, die vor der Anmeldung anfielen.

<sup>6</sup> Gleichzeitiges Einlösen von Gutscheinen für dasselbe Kind bei verschiedenen Angeboten ist nicht möglich.

<sup>7</sup> Ein Wechsel des Anbieters ist in begründeten Fällen und mit vorgängiger Zustimmung der Fachstelle Kindheit und Familie möglich.

## **§ 7                    Vergütung an die Träger**

<sup>1</sup> Die Träger reichen die von den Erziehungsberechtigten abgegeben Sprachfördergutscheine der Gemeinde zur Vergütung ein.

<sup>2</sup> Die Träger melden An- und Abmeldungen von Kindern mit Gutscheinen innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung bestätigt den Trägern den Leistungsanspruch nach der Anmeldung.

<sup>4</sup> Die Auszahlung an die Träger erfolgt in der Regel quartalsweise nach Vorlage einer Teilnahmeliste.

## **§ 8                    Anwesenheitspflicht**

<sup>1</sup> Die akkreditierten Träger für die Frühe Sprachförderung sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte An- bzw. Abwesenheitslisten zu führen.

<sup>2</sup> Krankheit gilt als entschuldigte Abwesenheit. Bei längeren Krankheitsabsenzen kann die Fachstelle Kindheit und Familie ein Arztzeugnis verlangen.

<sup>3</sup> Ausserschulische Ferien gelten als unentschuldigte Abwesenheit.

<sup>4</sup> Bei einer nicht entschuldigten Abwesenheit von über 6 Tagen pro Jahr sistiert die Gemeinde die Gültigkeit der Gutscheine.

.

**§ 9                    Besondere Bestimmungen bei Anspruch aus Leistungen der Sozialhilfe  
oder auf FEB-Leistungen**

Der Anspruch auf Sprachfördergutscheine geht Ansprüchen in der Sozialhilfe für frühe Sprachförderung gemäss § 16 Sozialhilfegesetz vor.

**§ 10                    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 1. Juli 2025 in Kraft.

Pratteln,

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen